

Schulfrage entwickelt und in den verschiedenen Ländern unter den schwierigsten Verhältnissen so weit als möglich aufrecht zu erhalten gesucht. Schon Pius VII. hatte im bayrischen Concordate betont, daß die Bischöfe „bei der Ueberwachung des Glaubens und der Sitten auch in den öffentlichen Schulen nicht behindert werden dürfen“. Ein von Gregor XVI. approbierter Brief an die römischen Bischöfe vom 16. Januar 1841 (Bellesheim, Geschichte der kath. Kirche in Irland III, Mainz 1891, 403) enthält sich noch des definitiven Urtheils über das 1831 eingeführte reine Staatschulsystem, macht aber auf die Gefahren desselben bereits aufmerksam und erklärt, nur um größeren Uebel zu verhüten und unter bestimmten Umständen die Lage toleriren zu können. Pius IX. approbirt die Grundsätze, auf welchen das sardinische Unterrichtsgesetz vom 4. October 1848, das badiische und das österreichische Schulgesetz Archiv für kath. Kirchenrecht XII [1864], 325; IX [1868], 171) beruhen. Diese Rundgebungen üben die Thesen 45—48 des Syllabus vom 1. December 1864. Positiv und ausführlich sind die Rechte der Kirche bezüglich der Schulen in den Artt. 5 und 8 des österreichischen Concordates von 1855 festgelegt: „Aller Jugendunterricht in sämtlichen öffentlichen und privaten Schulen wird conform der Lehre der katholischen Religion sein. Die Bischöfe werden ihrem Hirtenamte gemäß die religiöse Jugenderziehung an allen Orten öffentlichen und privaten Unterrichtes sorgfältig überwachen, auf daß in keinem Unterrichtsgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der Ehrbarkeit der Sitten widerspreche. Alle Lehrer an den katholischen Elementarschulen werden der kirchlichen Aufsicht unterstellt sein. Diöcesan-Schulinspectoren wird Seine Kaiserliche Majestät aus den vom Bischöfe vorgeschlagenen Männern bestellen. Im Falle, daß eben diesen Schulen für den religiösen Unterricht nicht genügend Vorsorge getroffen ist, wird er Bischof einen Priester mit dem Religionsunterrichte frei beauftragen. Glaube und Lebenswandel des Lehrers muß untadelig sein. Wer vom rechten Wege abgeht, wird seiner Stellung entoben.“ Leo XIII. hat wie Pius IX. die ablehnende Haltung des amerikanischen Episcopates gegenüber den religionslosen Schulen der Vereinigten Staaten fortwährend gebilligt und belobt. In die französischen Bischöfe schrieb er unterm 1. Februar 1884: *Ecclesia semper scholas, eas appellant mixtas vel neutras, aperte amnavit.* Eine lebhafteste Controverse rief im J. 1892 das Vorgehen des Erzbischofs Ireland von St. Paul in Minnesota betreffs der katholischen Pfarrschulen in Faribault und Stillwater hervor. Im J. 1873 hatte man bereits in Poughkeepsie, Staat New York, den Versuch gemacht, eine katholische Pfarrschule unter gewissen Garantien in eine öffentliche Schule umzuwandeln, um die Last der Unterhaltung von der katholischen Pfarrei ab-

zuwälzen. Der „Poughkeepsie-Plan“ fand aber, als im Widerspruch mit den Anordnungen der amerikanischen Concilien, allenthalben laute Mißbilligung. Der Vorgang blieb damals ohne Nachahmung. Erst der Vertrag von Faribault nahm den gefährlichen Plan wieder auf. Nach diesem Vertrag wurde am 26. August 1891 die Pfarrschule dem öffentlichen School Board überwiesen, um unter Verbeibehaltung der Dominicanerinnen als Lehrerinnen als public school nach dem (religionslosen) staatlichen Schulreglement weitergeführt zu werden. Die Garantien waren dabei nicht einmal so günstig wie in Poughkeepsie (ausführlich in der *Civiltà cattol.*, Roma 1892, I, 366 sgg.). Der Fall erregte um so größeres Aufsehen, als Msgr. Ireland besonders in der irischen und der amerikanischen Bevölkerung hohes Ansehen genießt. Es lag offen am Tage, daß die Instructionen der Propaganda vom 24. November 1875 und die bestimmten Vorschriften der Plenarconcilien (vgl. *Civiltà catt.* 1891, IV, 635 sg.) dadurch verletzt und dem Amerikanismus ein verhängnißvolles Zugeständniß gemacht worden war. Eine lebhafteste Pressehebe erhob sich, die noch verschärft wurde, als sich Prof. Bouquillon an der katholischen Universität in Washington zum Anwalt der nationalen Erziehung machte (Bouquillon, *Education, to whom does it belong?* Baltimore 1891. Ausführliche Kritik der Schrift in *Civ. catt.* 1892, I, 82—92; Replik von Bouquillon, *Education, to whom does it belong? A Rejoinder to critics*, Baltimore 1892). Mehrere Gegenschriften vertheidigten den kirchlichen Standpunkt (Holand, *The Parents first*, New York 1891; Conway, *A Study in Dr. Bouquillon's Pamphlet*, New York 1892). Die *Civiltà catt.* producirte gegen eine Berufung Bouquillons auf die Werke Gabagnis, Professors am römischen Seminar, prompt einen Brief des Autors, che la (detta) teorica non è insignata in questo seminario Pontificio (*Civ. catt.*, La questione scolastica negli Stati Uniti 1892, I, 552—565). Erzbischof Ireland wandte sich selbst in ausführlichem Schreiben an die Propaganda mit der Bitte, di vendicare la sua condotta e di dissipare le apprensioni, o forse anche le rappresaglie del popolo americano, particolarmente in questi tempi, quando la politica del Nostro santo Padre è di seguire una politica di riconciliazione collo spirito del repubblicanismo. Die Congregation emendirte die Bitte und antwortete am 21. April 1892 auf die präcisierte Frage, was von der Vereinbarung über die beiden Schulen von Faribault und Stillwater zu halten sei: *Attentis peculiaribus adjunctis nec non modo et pactis, quibus conventio inita fuerit, tolerari posse.* Damit, wie in dem Schreiben des Cardinalpräfecten vom 3. Mai 1892 an die amerikanischen Bischöfe, war der Faribault-Plan als Princip abgelehnt (Nilles, *De juridico valore decreti*